

25.01.2010

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3704 vom 8. Dezember 2009
des Abgeordneten Thomas Trampe-Brinkmann SPD
Drucksache 14/10426

Warum lehnt die Landesregierung das Hinausschieben der Verbeamtungsgrenze für junge Mütter und Väter oder Wehr- und Ersatzdienstleistende ab?

Der Innenminister hat die Kleine Anfrage 3704 mit Schreiben vom 15. Januar 2010 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie, dem Finanzminister, der Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, der Justizministerin, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Ministerin für Schule und Weiterbildung, dem Minister für Bauen und Verkehr, dem Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration und dem Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Auch nach der novellierten Laufbahnverordnung gibt es Unklarheiten bei der Anwendung der sogenannten Hinausschiebenstatbestände. So lehnen die Bezirksregierungen eine Verbeamtung ab dem 40. Lebensjahr trotz tatsächlicher Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder Ableistung einer Dienstpflicht nach Art. 12a GG zum Teil dann ab, wenn die oder der Betroffene vor der Zeit bis zum Referendariat oder zur Einstellung außerdem berufstätig war. Betroffen davon sind besonders Alleinerziehende, die z.T. auf vorübergehende Erwerbstätigkeit angewiesen sind, aber auch Seiteneinsteiger.

Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Ablehnungen gestaltet sich dadurch schwierig, dass die schwarz-gelbe Koalition das Widerspruchsverfahren abgeschafft hat und die abgelehnten Antragsteller unmittelbar auf den Klageweg verwiesen werden.

Um in diesen Fällen insbesondere für alle Betroffene Klarheit zu schaffen, frage ich die Landesregierung:

Datum des Originals: 15.01.2010/Ausgegeben: 28.01.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Bundesverwaltungsgericht hat seine langjährige Rechtsprechung zu den laufbahnrechtlichen Höchstaltersgrenzen geändert. Es hatte in mehreren Beschlüssen Höchstaltersgrenzen zwar für zulässig erklärt, aber normenklare Regelungen in der Laufbahnverordnung für erforderlich gehalten. Ausdrücklich sind die in § 52 Abs. 1 und § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LVO enthaltenen Regelungen für unwirksam erklärt worden. Für eine Neuregelung gilt: Die Festlegung einer Altersgrenze ist zwar zulässig, um ein ausgewogenes Verhältnis von Arbeitsleistung und Versorgungsansprüchen sicherzustellen. Sie muss aber verhältnismäßig sein. Die Angemessenheit der Altersgrenze hängt u. a. davon ab, in welchem Umfang Ausnahmen vorgesehen sind. Je weitreichender die Ausnahmen, desto niedriger kann die Altersgrenze festgelegt werden.

Bei der dementsprechend kurzfristig notwendig gewordenen Neuregelung hat sich die Landesregierung (u. a.) darauf verständigt,

- die bestehenden, nach Laufbahngruppen gestaffelten Höchstaltersgrenzen für die Verbeamtung um bis zu 10 Jahre auf einheitlich 40 Jahre anzuheben,
- die (weitere) Hinausschiebung dieser Altersgrenze (bis zum 46. Lebensjahr) aus besonderen Gründen (z. B. zur Betreuung von Kindern oder Pflege naher Angehöriger) entsprechend den bisherigen Regelungen fortzuführen und um die Verzögerungstatbestände i. S. v. Art. 12 a GG (z. B. Wehrdienst) zu ergänzen.

Während die nach altem Recht sehr niedrigen Höchstaltersgrenzen darauf ausgerichtet waren, möglichst junge Bewerberinnen und Bewerber zu gewinnen, die sich früh und zielgerichtet für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst entschieden haben, trägt die deutlich angehobene Altersgrenze im neuen Recht maßgeblich dazu bei, auch lebensälteren Bewerberinnen und Bewerbern mit besonderen (Berufs-)Biographien eine Einstellungschance zu eröffnen. Die zum 18.07.2009 in Kraft getretene Neuregelung der Höchstaltersgrenze ist inzwischen von mehreren Verwaltungsgerichten vollinhaltlich - mithin auch mit Blick auf die Ursächlichkeit der Hinausschiebenstatbestände in § 6 Abs. 2 Buchstabe a - d LVO - bestätigt worden, ohne dass der Wegfall des Widerspruchsverfahrens in diesen Fällen zu einer Verkürzung des Rechtsschutzes geführt hätte.

Vor diesem Hintergrund nimmt die Landesregierung zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. In wie vielen Fällen haben die Bezirksregierungen Anträge auf Hinausschieben der Altersgrenze abgelehnt?

Statistiken über die Zahl abgelehnter Anträge einschließlich der Ablehnungsgründe werden bei den Bezirksregierungen nicht geführt. Die erbetenen Angaben hätten daher im Wege der Einzelfallprüfung ermittelt werden müssen. Dies war nicht mit zumutbarem/verhältnismäßigem Aufwand zu leisten.

2. Welche Gründe liegen der Ablehnung von Anträgen auf Hinausschieben der Altersgrenze regelmäßig zu Grunde, wenn die oder der Betroffene trotz Erfüllens der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. a - d LVO vor Einstellung in den Referendar- oder Schuldienst anderweitig berufstätig war?

Einer langen Rechtstradition im Bund und in den Ländern folgend schützt das Laufbahnrecht (hier § 6 Abs. 2 LVO) die Bewerberinnen und Bewerber, die von einer Einstellungsmöglich-

keit keinen Gebrauch machen konnten, weil sie z. B. durch Wehrdienst oder durch die Betreuung eines Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen an einer Bewerbung gehindert waren. Diesen Bewerberinnen und Bewerbern soll die Überschreitung der Höchstaltersgrenze nicht entgegengehalten werden, wenn die genannten Umstände kausal für die verzögerte Einstellung waren. Die Kausalitätsmaßstäbe sind von der Rechtsprechung geprägt. Durch die deutliche Anhebung der Höchstaltersgrenze auf 40 Jahre werden Einstellungen oder Übernahmen in ein Beamtenverhältnis auf Probe möglich, obwohl die Bewerberinnen und Bewerber eine Verwendung im öffentlichen Dienst nicht zielgerichtet angestrebt haben. Durch die Anhebung der Höchstaltersgrenzen steht eine erheblich längere Zeitspanne zur Verfügung, in der es nicht auf die Ursächlichkeit der Verzögerung für die Einstellung ankommt.

3. *Warum wird die Geburt und tatsächliche Betreuung eines Kindes oder die Ableistung eines Wehr- oder Ersatzdienstes nicht pauschal als Verzögerungszeit anerkannt?*

Es besteht ein personalwirtschaftliches und mit Blick auf die Versorgungslasten ein fiskalisches Interesse daran, lebensjüngere Bewerberinnen und Bewerber für eine möglichst lange aktive Dienstzeit im öffentlichen Dienst zu gewinnen. Aus gesellschafts- und familienpolitischen Gründen sollen bestimmte Verzögerungstatbestände, die Bewerberinnen und Bewerber von einem frühzeitigen Eintritt in den öffentlichen Dienst abgehalten haben, die Höchstaltersgrenze hinausschieben.

Derartige Zeiten, z. B. einer Kinderbetreuung, werden, sofern sie für eine verzögerte Einstellung ursächlich waren, mehrfach berücksichtigt. Sie führen zu einem Hinausschieben der Höchstaltersgrenze, darüber hinaus werden sie auch im Rahmen eines Nachteilsausgleichs für eine ggf. vorgezogene Beförderung zu Grunde gelegt.

4. *Wie müsste die Laufbahnverordnung geändert werden, um eine pauschale Anerkennung zu gewährleisten?*

In § 6 der Laufbahnverordnung müsste auf das Erfordernis der Ursächlichkeit (z. B. bei der Kindererziehung oder im Falle des Wehrdienstes) verzichtet werden.

5. *Wird die Landesregierung eine derartige Änderung vornehmen, um dem berechtigten Anliegen der jungen erziehenden Mütter und Väter oder der Wehr- und Ersatzdienstleistenden Rechnung zu tragen?*

Ob dieser Personenkreis durch eine pauschale Anerkennung von Tätigkeiten gemäß § 6 Abs. 2 LVO ausgedehnt werden sollte, kann im Rahmen der großen Dienstrechtsreform diskutiert werden und muss dann in diesem Verfahren entschieden werden.